

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ACHAU

ÜBER DEN ÖRTLICHEN LÄRMSCHUTZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1984 in Wahrnehmung seiner Befugnis zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß § 33 Abs. 1 NÖ. Gemeindeordnung 1973 LGBL. 1000-0 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung regelt den Betrieb von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren (Motorrasenmäher, Betonmischmaschinen, Motorsägen) im gesamten Wohn- und Siedlungsgebiet der Gemeinde Achau.

§ 2

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

§ 3

Der Betrieb von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren (Motorrasenmäher, Betonmischmaschinen, Motorsägen) ist an Samstagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig im gesamten Wohn- und Siedlungsgebiet der Gemeinde Achau bei Strafe verboten.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungs-Verfahrensgesetzen EGVG 1950 vom Bürgermeister zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen: 6.6.1984

abgenommen: 22.6.1984



Der Bürgermeister:

*Anton Deleup*